

HEINRICH - HEINE - SCHULE

Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
der Stadt Büdelsdorf

heinrich-heine-schule.buedelsdorf@schule.landsh.de www.heinrich-heine-schule.net

• Neue Dorfstr. 67 • 24782 Büdelsdorf • Telefon 04331 – 770930 / Fax 04331-7709360 •

„Prien kündigte an, jeder Schüler werde bis zum 6. Mai von seiner Schule darüber informiert, wie das Lernen für ihn weitergehe: "Die Eltern können sich darauf verlassen, dass es eine Woche Vorlauf zur Planung des Schulbesuches gibt." Dabei würden alle möglichen Optionen – Lernen in der Schule, zu Hause und auf digitalen Kanälen – mitgedacht, um allen gerecht zu werden.“

(Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/_startseite/Artikel_2020/04_April/200428_fahrplan_schuloeffnung.html)

Büdelsdorf, 04.05.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

mittlerweile befinden wir uns in Woche 8 der Schulschließung und ich danke Ihnen für Ihre Geduld und die gute Betreuung Ihre Kinder.

Seit dem 20.04.2020 laufen an der HHS die Abiturprüfungen und findet der Vorbereitungsunterricht für 100 Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klassen statt, die am 11. Mai in Ihre Abschlussprüfungen gehen.

Dieser Präsenzunterricht erfolgt unter strengen Auflagen des Infektionsschutzes. Unterricht in Kleingruppen von derzeit maximal acht Personen bedeutet, dass wir mehr als 14 Gruppen zeitgleich mit Deutsch-, Englisch- und Mathematikunterricht versorgen müssen. Wo sonst 8 Lehrkräfte ausreichen, sind jetzt doppelt so viele Kolleginnen und Kollegen in die Unterrichtsversorgung eingebunden.

Die Bereitstellung von Aufgaben für den „Unterricht ohne Klassenzimmer“ übernehmen dann andere Lehrkräfte aus dem Home-Office. Auch das erfordert ein hohes Maß an Engagement. Denn wir wollen niemanden verlieren und alle Schülerinnen und Schüler sollen sich an Schule angebunden fühlen.

Auch für Sie als Eltern ist dies eine große Herausforderung, jederzeit online, im Dienst, im Home-Office und am Kinderschreibtisch unterstützend zu wirken.

Damit das auch in Zukunft funktioniert und das Versprechen der Ministerin nicht verhallt, bitte ich Sie, diesen Elternbrief sorgfältig zu lesen und sich bei Rückfragen auch gerne an die Klassenlehrkräfte oder mich zu wenden.

Bitte bleiben Sie und Ihre Familien gesund!

Herzliche Grüße

Gez. Silke Cleve
(Schulleiterin)

Termine

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4
20.04.-01.05.2020	04.05.-22.05.2020		
Vorbereitung ESA + MSA 9+10 nur Prüflinge	Vorbereitung und Prüfungen ESA + MSA 9+10 nur Prüflinge	8 + 9 + 10 + E + Q1	5 + 6 + 7 + 8 + 9 + 10 + E + Q1
Q2 Abitur (nur Prüfungen)	Q2 Abitur (nur Prüfungen)		Ab dem 08.06.2020 Mündliche Prüfungen ESA, MSA, Abitur 9 + 10 + Q2
	Ab 06.05.2020 Beratungsangebot E + Q1		
	Ab 11.05.2020 Beratungsangebot 9 + 10 (Nicht - Prüflinge)		

So sieht der Plan des Ministeriums zur weiteren Öffnung der Schule.

Sie können der Tabelle entnehmen, dass **wir vor dem 22.05.2020 keinen weiteren Präsenzunterricht für andere Jahrgänge anbieten** dürfen.

Außerdem wird Ihnen aufgefallen sein, dass **Phase 3 und 4 nicht terminiert sind**. Uns ist aber vom Ministerium zugesagt worden, dass wir jeweils eine Woche vor Fristablauf über das weitere Vorgehen informiert werden. **Wir halten Sie über unsere Homepage auf dem Laufenden!**

Grundsätzlich gilt, dass **Prüfungen** Vorrang haben. An Prüfungstagen finden keine Präsenzangebote statt, wohl aber Beratungsangebote (s.u.).

Schulische Präsenzangebote ergänzen Lernangebote für das häusliche Lernen und Arbeiten. Schülerinnen und Schüler der genannten Jahrgangsstufen kommen als Teilgruppen von Klassen nach von uns erstellten „Stundenplänen“ in die Schule, um in diesen Gruppen in direkten Kontakt mit ihren Lehrkräften zu treten.

Beratungsangebote erhalten auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge, die noch in diesem Schuljahr Prüfungen ablegen und nach den schriftlichen Prüfungen noch Unterricht hätten oder die im kommenden Jahr eine Prüfung ablegen oder vor einem Übergang stehen. Ihnen wird die Möglichkeit zu direktem Kontakt mit ihren Lehrkräften in der Schule gegeben, jedoch begrenzt auf sehr wenige Schülerinnen und Schüler zur gleichen Zeit

Gestaltung des Lernens ohne Klassenzimmer

Regelunterricht an Schulen ist gegenwärtig bedingt durch das erforderliche Abstandsgebot **nicht möglich**.

Für Jahrgangsstufen, die keinen Präsenzunterricht erhalten, sollen die pädagogischen Angebote weiter verstärkt werden. Vor allem beraten Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler bei der Frage, wie das Lernen ohne Klassenzimmer und die häusliche Bewältigung der Arbeitsaufträge gelingen kann.

Es gelten an der HHS ab dem 04.05.2020 folgenden Regelungen für den Unterricht ohne Klassenzimmer.

Alle Lehrkräfte stellen ab dem 04.05.2020 montags bis 08.00 Uhr den Klassen eine Wochenaufgabe über das Aufgabenmodul bei IServ zur Verfügung (es können auch andere Plattformen gewählt werden, wenn diese bereits gut etabliert werden konnten). Dadurch erhalten die Schülerinnen und Schüler (und die Eltern) einen guten Überblick über die zu erledigenden Aufgaben am Wochenanfang und können individuelle Arbeitspläne erstellen. Dabei gilt, dass tägliches Arbeiten vor Überlastung schützt.

Die Schülerinnen und Schüler geben bis spätestens dem darauffolgenden Montag die bearbeiteten Aufgaben wieder ab.

Die Lehrkräfte geben bis zum darauffolgenden Freitag eine Rückmeldung zu den Arbeitsergebnissen.

Analoges Arbeitsmaterial darf, um den Publikumsverkehr und das Infektionsrisiko zu minimieren, nur zu bestimmten Zeiten in der Aula abgeholt werden. Sie erhalten dazu gesonderte Informationen der Lehrkräfte, wenn analoges Material bereitgestellt wird.

Gestaltung des Lernens im Klassenzimmer

(ab der 3. Phase der Wiederaufnahme des Schulbetriebs)

Die Schulen erstellen einen Plan, aus dem für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler wie auch Eltern transparent hervorgeht, zu welchen Zeiten welche Lern- bzw. Schülergruppen in die Schule kommen und zu welchen Zeiten welche Lehrkräfte zu direkter Kontaktaufnahme entweder vor Ort oder aus der Distanz erreichbar sind.

Insbesondere zur Vorbereitung der Prüflinge für die schriftlichen Prüfungen und für die mündlichen Prüfungen **können auch Samstage** in den Blick genommen werden. (Dafür ist aber ein Beschluss der Schulkonferenz notwendig.)

Betreuungsangebot

Es gilt nach wie vor das Betreuungsangebot der Schule für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen. Weitere Informationen zu den Regelungen, den Betreuungszeiten und der Anmeldung finden Sie auf der Homepage der Schule.

Leistungsbewertungen

Da die unterschiedlichen Lehr- und Lernbedingungen weiterhin bestehen und die durch das Pandemiegeschehen verursachte häusliche Isolation für Familien grundsätzlich, insbesondere aber für Kinder und Jugendliche eine große Belastung darstellt, soll der aktuell ungewohnt dünne Faden zwischen Schülerinnen und Schülern und Schule nicht durch Bewertungsaspekte belastet werden.

Der Erlass "Schulisches Lernen und Leistungsbewertung an allen Schularten des Landes Schleswig-Holstein ab dem 04.05.2020" vom 28.04.2020 regelt jetzt den genannten Bereich.

Für Leistungen, die bis zum 13.03. erbracht wurden, gilt:

- Die Leistungen werden bewertet.
- Die fachlichen Anforderungen bleiben unverändert.
- Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gelten unverändert weiter.
- Soweit ein geregelter Unterrichtsbetrieb nicht wiederaufgenommen werden kann, werden Leistungen, die bis zum 13. März 2020 erbracht wurden, als Basis für die im Zeugnis dokumentierte Ganzjahresnoten genommen und Grundlage weiterer ggf. davon abhängiger Entscheidungen.

Für Leistungen, die nach dem 13.03. in einem eingeschränkten Präsenzunterricht oder ab dem 20.04.2020 erbracht werden, gilt:

Diese Leistungen gehen "als Abrundung des Gesamteindrucks zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers" in die Bewertung der Unterrichtsbeiträge ein.

Sie können als Unterrichtsbeiträge bewertet werden, wenn

- der Arbeitsauftrag schulisch veranlasst ist
- der Arbeitsauftrag die Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zur Bearbeitung berücksichtigt
- die Bewertungskriterien vorher definiert und kommuniziert sind
- Rückmeldungen zeitnah, transparent und begründet erfolgt sind
- Rückmeldungen Perspektiven zur Weiterentwicklung zeigten
- kein negativer Einfluss auf die Gesamtnote entsteht
- Fachschaften und Klassenkollegien vergleichbar vorgehen

Zusätzlich gilt für **Leistungen innerhalb der Sek II**, dass diese als Klassenarbeiten bewertet werden können, wenn

- alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe konnten sich vergleichbar mit dem Lerninhalt vertraut machen
- der Lerninhalt wurde in einem unterrichtsähnlichen Rahmen unter enger Begleitung der Fachlehrkraft erarbeitet
- alle Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe oder Bildungsgangs konnten sich vergleichbar vorbereiten
- die Schulleitung die Bewertung genehmigt hat

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, schulische Angebote im Rahmen des Möglichen anzunehmen und auch ihrerseits den Kontakt zu den Lehrkräften zu halten.

Eltern

Eltern unterstützen ihre Kinder im Rahmen ihrer Erziehungsaufgaben darin, eine Tagesroutine zu entwickeln und die schulischen Pflichten zu erledigen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe von Eltern, ausfallenden Unterricht durch eigene Aktivitäten zu kompensieren!

Sonstige Veranstaltungen

Konferenzen, Klassen- und Elternversammlungen sollten, wenn möglich mit digitalen Hilfsmitteln (z.B. Telefonkonferenz) abgehalten werden.

Ansonsten finden nur Veranstaltungen statt, die unabdingbar sind.

Bezogen auf **Schulkonferenz** im verbleibenden Schuljahr 2019/20 wird folgende Lösung vom Ministerium vorgeschlagen:

Wenn eine Beschlussfassung zwingend erforderlich ist, dann empfiehlt sich ein Vorgehen durch Eilt-Entscheidung des Schulleiters gemäß § 67 Abs. 4 SchulG. Danach kann der Schulleiter dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden und zu den Aufgaben der Schulkonferenz gehören, vorläufig treffen. Die Angelegenheit ist auf die TO der nächsten Schulkonferenz zu setzen. Bevor der Schulleiter eine solche vorläufige Entscheidung aber trifft, sollten - soweit es zeitlich möglich ist - in einem quasi Umlaufverfahren die Konferenzteilnehmer die Möglichkeit zur Stellungnahme in der konkreten Sache erhalten.

Zurzeit liegen keine Anträge vor, die zwingend vor den Sommerferien beschlossen werden müssen. Sollte sich dies ändern, werden alle gewählten Mitglieder der Schulkonferenz entsprechend informiert und um Stellungnahme gebeten.

Infektionsschutz

Ziel ist es, das Infektionsrisiko in Bildungseinrichtungen auf dem Niveau anderer Alltagsaktivitäten zu halten, so dass bei Einhaltung der infektionshygienischen Maßnahmen auch Personen partizipieren können, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben.

Hygienemaßnahmen: konsequente Handhygiene (beim Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer, Griffen usw.), Einhaltung der Husten- und Niesregeln, keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen u.ä., regelmäßige Raumlüftung

Abstand: es gilt die generell gültige Maßgabe von mind. 1,5 Metern einzuhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterrichtsräume.

Mund-Nasen-Bedeckung: In der Handreichung zum Infektionsschutz wird explizit ausgeführt, dass es **keine Verpflichtung** gibt zum Tragen eines MNB in der Schule. Dies ist das Ergebnis intensiver und umfänglicher Beratungen und Abwägungen mit dem Gesundheitsministerium, unter Zugrundelegung der Empfehlungen des RKI und weiterer Expertenmeinungen.

Menschen, zumal Kinder und Jugendliche, könnten sich in falscher Sicherheit wiegen und sich verleitet fühlen, mit der MNB das Abstandsgebot im Miteinander nicht mehr zu beachten.

Wenn Schülerinnen und Schüler oder auch Lehrkräfte sich aus eigener Entscheidung trotzdem mit einer MNB schützen möchten, ist das nicht verboten.

Symptomatische Personen (auch bei milden Symptomen) dürfen die Schule nicht betreten.

Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am schulischen Präsenzbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung (siehe Lehrkräfte) oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen.

Auf Grund der Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können nach Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden. Hier werden dann individuelle Lösungen entwickelt.

Das gilt auch für **Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die auf Grund einer Risikoeinschätzung vorbelastet** sind.

Für die Risikoeinschätzung können grundsätzlich die Hinweise des RKI herangezogen werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist hilfreich. Für die behördliche Praxis der Würdigung besonderer Risiken bedeutet dieses insbesondere, dass die dort genannten Vorerkrankungen nicht aber allein das Lebensalter, entscheidungsrelevant sind.

Bitte werden Sie diesbezüglich noch nicht tätig. Sie erhalten in Kürze einen persönlichen Brief, in dem wir das Risiko Ihres Kindes und der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen abfragen werden.

Gleichzeitig fragen wir mit dem genannten Schreiben **auch den Impfstatus** ab, den wir nach dem **Masernschutzgesetz** (mit Geltung seit dem 01. März 2020) verpflichtet sind zu erheben.